

I. PLANLICHE LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

6. Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Energieerzeugung Agri-Photovoltaik

7. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

8. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

9. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Feldweg Bestand

10. freiwachsende Strauch-Hecke, 2-reihig

11. Blühsaum mit lockeren Strauch-/Heckenpflanzungen

12. Blühsaum

13. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

14. Nummer der Maßnahme zur Vermeidung

15. Nummer der Maßnahme zur Minimierung

16. Nummer der Maßnahme zum Ausgleich

17. Baum zu erhalten

18. Gehölzstrukturen zu erhalten

19. Kalkmagerrasen zu erhalten

20. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

21. Einzäunung Freiflächen-Photovoltaikanlage

22. Flurgrenze

23. 441 Flurnummer

24. Maßangabe in m

25. Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern mit Angabe der Biotopnummer

26. Flora-Fauna-Habitat

27. Vogelschutzgebiet

28. Abstand zu den Bahngleisen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bezeichnung
Fm: = max. überbaubare Grundfläche für Module und die notwendigen Betriebsanlagen in Quadratmeter	FH: max. Firsthöhe Betriebsgebäude
	AH: max. Anlagenhöhe Modul

II. TEXTLICHE LEGENDE

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)
SO Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§11, Abs. 2 BauNVO)

GRZ <= 0,5

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter, (Batterie-)Speicher und Übergabestationen. Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 650 m² nicht überschreiten.

2. Gebäude und bauliche Anlagen

Max. Modulhöhe: 3,50 m über OK natürlichem Geländeneiveau
Min. Modulhöhe: min. 70 cm über OK natürlichem Geländeneiveau
Max. Firsthöhe Nebengebäude: 4,00 m über OK natürlichem Geländeneiveau (z.B. Wechselrichter-/Trafostationen, Speicher)
Max. Modulneigung: 50°

3. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

Art und Höhe
Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von i.M. 15 cm einzuhalten.

III. TEXTLICHE LEGENDE

4. Nicht überbaute Grundstücksfläche
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO unzulässig.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen
Die Gründung hat mit Einzelfundamenten bzw. Ramm- oder Schraubfundamenten zu erfolgen. Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdrüchtig als Schotterrasenflächen o.ä. zu befestigen.

6. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationsstellen an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtfläche von je max. 4 m².

7. Aufschüttungen, Abgrabungen
Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Ausnahmen gelten im Bereich geplanter Zufahrten.

8. Wasserversorgung
Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig über einen belebten Oberboden zu versickern. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern entsprechende Mulden anzulegen.

9. Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, sowie sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

Minimaler Abstand: 15 m gemessen vom äußeren Rand der Bahngleise (Anbauverbotzone der Eisenbahn).

10. Zeitliche Begrenzung der Nutzung SO und Festsetzung der Anschlussnutzung
Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaikanlage sind alle Anlage- und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Acker- bzw. Grünlandfläche) zugeführt. Nach Rückbau der PV-Anlage sind bei einer Beseitigung der zur Eingrünung und Eingriffsminderung dienenden Gehölze die dann gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

11. Blendwirkung, elektromagnetische Felder
Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, vorhandener Gehölzstrukturen und des Ausfallwinkels kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung der Bahn entsteht. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen/Wohngebiete nahezu ausgeschlossen. Die Gehölze entlang der Bahngleise und um das Feld schirmen den Klübbereich vor Lichtreflexionen ab. Aus den genannten Gründen und der geplanten Eingrünung der Anlage ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Mögliche Blendwirkungen sind durch die Verwendung blendarmer Module zu minimieren. Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gem. 26. BImSchV eingehalten werden. Die Anlage ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegreifern der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Aufgrund des laufenden Bahnbetriebes sowie der Instandhaltungsmaßnahmen am Bahngelände sind Beeinträchtigungen hinzunehmen. Desweiteren wird die Bahn von Forderungen freigestellt, die diese Maßnahmen betreffen. Falls doch Blendungen festgestellt werden, die inakzeptabel für einen Bahnbetrieb sind und diese durch einen Sachverständigen festgestellt und bestätigt werden, ist in geeigneter Weise vom Anlagenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass die Bahnanlagen durch geeignete Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

IV. TEXTLICHE LEGENDE

14. Ausgleichsmaßnahmen
Der Ausgleich wird intern auf Teilflächen der Fl.-Nr. 673 und 663/1 erbracht. Es ergeben sich hierbei zwei abgrenzbare Ausgleichsflächen: A1 im Westen auf der Fl.-Nr. 673 sowie A2 im Nordosten auf der (Teil-)Fläche der Fl.-Nr. 663/1, Gemarkung Laaber.

A1 und A2 Entwicklungsziel: artenreiche, extensive Magerwiesen
Die Wiesenflächen ist vor der Ansaat umzubereiten. Spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Errichtung der Anlage ist auf den Flächen für 2-3 Jahre eine stickstoffbetonte Frucht (z.B. Sonnenblumen, Hafer...) ohne Düngemittel anzubauen. Der Aufwuchs ist abzufahren. Danach ist die Fläche vor der Neuanfaat umzubereiten und vorzugsweise mit örtlichen (< 20 km) Naturgemischten (Mahdgut, Heudrusch) einzusäen. Alternativ, besser zusätzlich zur Unterstützung der Mahdgutübertragung, ist gebietseigenes Saatgut (Herkunftsregion 14, Grundmischung) einzusäen. Die Wiesenflächen sind zur Aushagerung in den ersten 5 Jahren 2-3-mal jährlich zu mähen. Dabei sind im Mahd-Turnus jeweils 10 % - 50 % der Flächen zu belassen. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu erfolgen. Mahd mit Balkenmäher, Schnitthöhe mind. 10 cm, von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen. Auch Streifenmahd möglich. Mahdgut einige Tage liegen lassen und anschließend abtransportieren. Eine Mulchung der Fläche ist unzulässig. Düngung und Pflanzenschutzmittel dürfen auf der gesamten Fläche nicht ausgebracht.

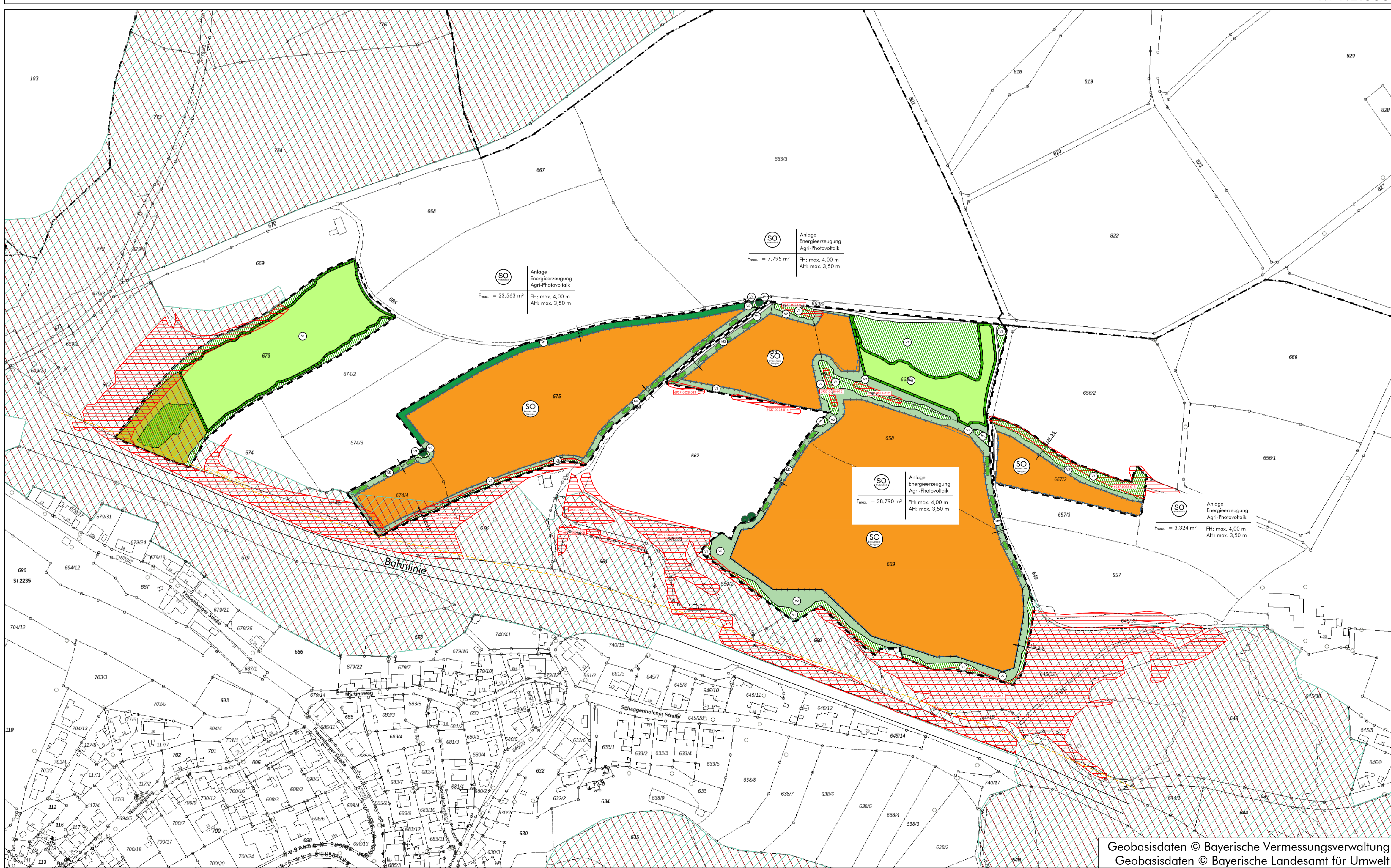
Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde Laaber an das Landesamt für Umwelt zu melden.

15. Pflanzliste (*in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erweiterbar)

Auswahlliste zu autochthonen Sträuchern (i.Str., 3-5 Triebe, 60-100 cm):	
Corylus avellana	Hassel
Crotaegus spp	Weißdorn
Eucnyurus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Auswahlliste zu autochthonen Bäumen (Hei., 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm):	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Malus sylvestris	Holzappel
Prunus padus	Vogel-Kirsche
Pyrus pyrastr	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Sil-Eiche
	Eberesche

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN "SOLARPARK LAABER - AUF DER WÄSCH" M 1:2.000



III. TEXTLICHE LEGENDE

12. Landwirtschaftliche Nutzung im Sondergebiet
Die Flächen innerhalb des eingezäunten Sondergebiets sind zu bewirtschaften (z.B. landwirtschaftliche Schafbeweidung, Salatbau, Kartoffelanbau usw.). Es wird empfohlen ein Nutzungskonzept anzufertigen. Der Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine Düngung (ausschließlich mit organischen Düngern) ist nur im Rahmen einer standort- und zeitgemäßen Düngung zulässig.

13. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Schutz und Erhalt von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen an den Randbereichen
Zum Schutz und zur Vermeidung einer Schädigung der wertvoller Strukturen wie Gehölzbestände (Einzelbäume und Gehölzgruppen) und der (Kalk-)Magerrasen- bzw. Altgrasbestände und insbesondere der Biotop, sind diese während der Baumaßnahmen mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und ein entsprechender Abstand durch Pufferzonen (vgl. V2) zu gewährleisten. Eine Nutzung dieser Flächen als (temporäre) Lagerflächen oder Zufahrten ist untersagt. Bei Bedarf ist während der Baumaßnahme eine Absperrung zu errichten. Die bestehenden Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen sind zwingend zu erhalten.

V2: Errichtung eines Pufferstreifens aus Blühflächen entlang bestehender Strukturen
Zum Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen ist umlaufend ein Pufferstreifen von mind. 3,5 m als Blühsaum anzulegen. Die Blühflächen (Breite: 3-5 m) sind mit örtlichen Naturgemischen (Mahdgut, Heudrusch) oder standortgemäßem Regio-Saatgut (Herkunftsregion 14, Mehrjährige Blühsamungen/Saum) anzulegen. Die Blühflächen sind mit einer 1-2 schürigen Mahd zu pflegen. Die Mahd erfolgt alternierend auf jew. ca. 50 % der Flächen. Eine Düngung der Flächen und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu erfolgen.

M1: Anlage einer freiwachsenden, 2-reihigen Strauchhecke
Die westlich gelegene Modulfläche wird im Nordwesten mit einer 5 m breiten, 2-reihigen gebietsheimischen Gehölzpflanzung (Herkunftsregion 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb) eingegrünt. Der Baumanteil beträgt 5 - max. 10 %. Der Pflanzbestand beträgt 1,5 m innerhalb der Reihe und 2,0 m zwischen den Reihen. Es sind immer mind. 3-5 Stück einer Art gem. Pflanzliste in Gruppen und im Wechsel zu pflanzen.

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren und abschnittsweise zulässig. Der Schnitt hat außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - einschl. 30.09.) zu erfolgen.

M2: Anlage von lockeren Strauchpflanzungen und Blühflächen
Die übrigen, freien Randbereiche um die Modulflächen sind als lockere Strauchpflanzungen in Gruppen anzulegen. Die Grünflächen zwischen den Gehölzgruppen sind als Blühflächen (Breite 5 m) mit örtlichen Naturgemischen (Mahdgut, Heudrusch) oder standortgerechtem Regio-Saatgut (Herkunftsregion 14, Mehrjährige Blühsamungen) einzusäen. Die Blühflächen sind mit einer 1-2 schürigen Mahd zu pflegen. Die Mahd erfolgt alternierend auf jew. ca. 50 % der Flächen. Eine Düngung der Flächen und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu erfolgen.

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Ein Auf-den-Stock-Setzen der Flächen ist frühestens nach 10-15 Jahren und abschnittsweise zulässig. Der Schnitt hat außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - einschl. 30.09.) zu erfolgen.

IV. TEXTLICHE LEGENDE

1. Angrenzende Landwirtschaft
Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagchäden sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden. Ebenfalls sind Immissionen aus den angrenzenden Gehölzflächen (Laubfall, Pollenflug u. ä.), sowie Beschattung durch Gehölzbäume hinzunehmen. Die regelmäßige Pflege der Pflanzungsfläche hat so zu erfolgen, dass das Aussehen eventueller Schadpflanzungen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbargrundstücke vermieden werden.

2. Grenzabstände
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Zu landwirtschaftl. Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnittes des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwiesen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichter) auf entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung - AwSV - zu erfolgen. Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufstellung ist nicht zulässig.

4. Brandschutz
Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Des Weiteren ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Anlage erschließenden Feld- und Waldwege müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.
- Hierzu wird auch auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.
- Die Zugänge zu den Anlagen sind mit Zaunstoren in einer lichten Breite von mindestens 2 m herzustellen.
- Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Regensburg (Kreisbrandrat) anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.

6. Baustellenzufahrt
Es wird empfohlen, sofern notwendig, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat zu verwenden.

7. Bodendenkmäler
Innerhalb der Planungsfläche sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vorhanden. Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG und sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

8. Aushubarbeiten / Altlasten
Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldändern usw. Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Meldepflicht gem. Art. 1 BayDSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine solche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. In diesem Fall sind die Erdatarbeiten unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

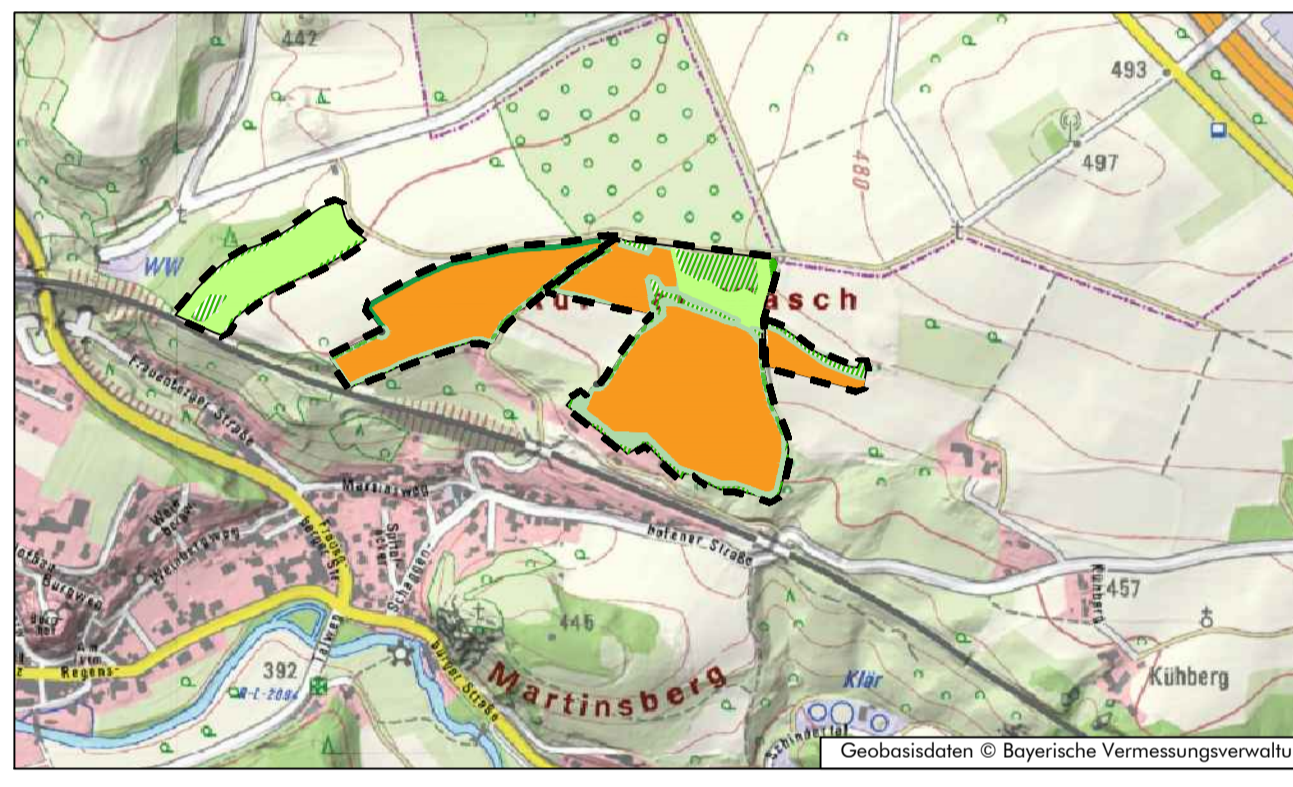
IV. TEXTLICHE LEGENDE

9. Hochwasser / Starkniederschläge
Aufgrund vermehrten Auftretens von Starkniederschlägen ist ggf. mit Hochwasser und Überflutungen zu rechnen. Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell die kritischen Punkte (z. B. Eigengstirren, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten und anzupassen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

10. Förderauftragung bei der BNETZA
Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Gemeindegebietes vom Markt Laaber im Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine weiteren Bebauungspläne für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden, die innerhalb der letzten 24 Monate aufgestellt wurden.

11. Bahnanlagen
Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß §2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindenden Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10.000



VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

ZUM VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNRODUNGSPLANUNG

Solarpark Laaber - Auf der Wäsch

GEMEINDE: Laaber
LANDKREIS: Regensburg
REG.-BEZIRK: Oberpfalz

Planunterlagen:
Digitale Flurkarten des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Maßstab M 1:1000.
Nach Angabe des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nicht zur genauen Maßstabtreue geeignet.

Höhenlinien:
Höhenlinienverläufe wurden auf Grundlage des DGM1 des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung generiert.
Zwischenhöhenlinien sind schematisch interpoliert. Zur Höhenreinhaltung für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

Untergrund:
Ausgaben und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse sind die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:
Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine schriftliche Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

PLANSTAND:
Entwurf: 14.11.2022

Land Schaffl Raus
Äußere Neumarkter Str. 80, 84453 Mühldorf a. Inn
Tel.: 08631 3028450
Mail: info@landschaftsraum.com
Bearbeitung: Sarah Härtl, Landschaftsarchitektin